



Bekanntmachung

64. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 29. März 2023 beschlossenen 64. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 04. Mai 2023 (Aktenzeichen: 213-10204#00060#0010) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt. Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht. Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten;

München, 16.05.2023

64. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 31.01.2023

Artikel I

- 1.) § 22 d Nicht zugelassene Leistungserbringer – ärztliche Zweitmeinung Onkologie wird ersatzlos gestrichen
- 2.) § 22 e wird zu § 22d
- 3.) § 22 f wird zu § 22e
- 4.) §22 g wird zu § 22f
- 5.) §22 h wird zu § 22g
- 6.) § 22 i wird zu § 22h
- 7.) § 22k wird zu § 22 i

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 30.06.2023 in Kraft.